

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„**Interessengemeinschaft Klinger See e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesengrund OT Gosda und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Die Satzungsziele bestehen, bezogen auf das Einzugsgebiet des Klinger Sees, in der:
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie der Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - die fördernde Begleitung von kulturellen Vorhaben
- (2) Die Satzungsziele werden verwirklicht durch:
 - die Organisation von Maßnahmen der Umweltbildung,
 - die Mitwirkung bei der Realisierung wissenschaftlicher Projekte und bei der Erstellung von Studien und Gutachten,
 - die Herausgabe von Publikationen zur Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - die Durchführung populärwissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - Maßnahmen zur Erschließung und zum Erhalt des Bodendenkmals Eem-Vorkommen von Klinge für die Öffentlichkeit,
 - die Förderung von Aktivitäten zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Klinger Sees
 - die Sicherung einer allgemeinen öffentlichen Nutzung des Klinger Sees
 - die Mitwirkung bei konzeptionellen Gestaltung der Renaturierung des Klinger Sees
- (3) Zweck des Vereins:
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch Beitritt erworben. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein mehr oder weniger direkt mitarbeitenden Mitglieder.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft erhalten bleibt, deren Rechte und Pflichten jedoch vorübergehend ruhen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei groben Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Dazu gehört insbesondere
 - das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
 - das aktive und passive Wahlrecht
 - das Recht auf Austritt aus dem Verein.Die Rechte sind nur persönlich wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen – auch und vor allem in der Öffentlichkeit.
Zu den Pflichten der Mitgliedschaft gehört weiterhin die Bereitschaft zu geringfügigen Dienstleistungen sowie zur Übernahme von Vereinsämtern und zur Leistung finanzieller Beiträge.
- (3) Die Mitglieder des Vereins, die als Gästeführer für das Freilichtmuseum „Zeitsprung“ Klinge eingesetzt werden, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB oder ähnlichen Bestimmungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und je im Voraus fällig.
- (2) Für die Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe mit dem Beitrag fällig. Eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

§ 7 Vorstand

- (1) Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - einem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - vier weiteren Mitgliedern
- (3) Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind alle unter (2) genannten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und gilt für drei Jahre. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Aufgabenverteilung obliegt dem gewählten Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied seines Vertrauens, dessen Einverständnis vorliegen muss, in den Vorstand zu kooptieren. Die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit der regulären Wahlperiode. Die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder während einer Amtsdauer darf zwei nicht überschreiten.
- (6) Der Vorstand darf inaktive Vorstandsmitglieder per Beschluss von der Mitgliedschaft im Vorstand suspendieren.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (8) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn dies von mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet war.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen bzw. rechtsfähigen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Abstimmung kein passives Vereinsmitglied sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
- (8) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (9) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Durch die Mitgliederversammlung wird die Revisionskommission für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören darf und aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.
- (2) Die Revisionskommission überwacht die Geschäfte des Vorstandes und kontrolliert dabei insbesondere die Kassenführung einschließlich Belegwesen hinsichtlich sachlicher und rechnerischer Richtigkeit. Der Vorstand hat der Revisionskommission bei der Ausübung von deren Tätigkeit umfassende Unterstützung zu geben und die uneingeschränkte Einsichtnahme in die

Unterlagen und Dokumente des Vereins zu gewähren.

- (3) Die Revisionskommission erstattet mindestens einmal jährlich, möglichst zur ersten Mitgliederversammlung des Vereins im Jahr, einen Prüf- bzw. Kontrollbericht über deren Tätigkeit und die Geschäftsvorfälle des Vereins aus dem vorangegangenen Jahr gegenüber den Mitgliedern des Vereins .
- (4) Die Revisionskommission tritt bei Bedarf zusammen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die jedoch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.
- (5) Die Revisionskommission hat das Recht, bei Problemen sachkundige Vereinsmitglieder in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Heimatverein von Klinge. Das an diesen Verein fallende Vermögen ist im Sinne des § 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.
- (2) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des für den Landkreis Spree – Neiße zuständigen Amtsgerichtes.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung gelesen und beschlossen und durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder in Kraft gesetzt.

Gosda, den 09.06.2009











